



## Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020, zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020, zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt

### **Begründung**

anliegend.

Siegfried Borgwardt  
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann  
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Entwurf

**Gesetz  
zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020,  
zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen und  
zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt.**

**Artikel 1  
Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020**

**§ 1**

(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen nach § 26 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2020 finden nicht statt. Die bestellten Wahlvorstände bleiben im Amt, soweit die Personalvertretung nichts anderes beschließt. Alle Bekanntmachungen des Wahlvorstandes und bereits eingereichte Wahlvorschläge werden aufgehoben.

(2) Für die derzeit im Amt befindlichen Personalvertretungen wird die Amtszeit über den 31. Mai 2020 hinaus bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2020.

(3) Absatz 1 gilt für alle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt gewählten örtlichen Personalräte, Gesamt-, Bezirks-, Stufen- und Hauptpersonalräte sowie für die aufgrund der Verordnung über die Personalvertretung aus Anlass der Polizeistrukturreform 2020 gebildeten Übergangspersonalvertretungen. Für die im Amt befindlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen wird die Amtszeit längstens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

(4) Das für Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. abweichend von § 26 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt festzulegen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Zeitraum die Neuwahl der Personalvertretungen stattfindet, und
2. den Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie den Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt zu bestimmen.

(5) Abweichend von § 35 Abs. 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt gilt bis zur Neuwahl nach Absatz 4 Nr. 1, dass Beschlüsse des Personalrates auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder gefasst werden.

## **§ 2**

In § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Personalvertretung aus Anlass der Polizeistrukturereform 2020 vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 433) wird die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

### **Artikel 2** **Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen**

Das Gesetz über die Verkündung von Verordnungen vom 9. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 760), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### **„§ 1a** **Notverkündung**

Kann das für die Verkündung nach § 1 bestimmte Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe (Notverkündung). Die vorgeschriebene Verkündung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Verkündung von Verordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 1a entsprechend.“

### **Artikel 3** **Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### **„§ 3a** **Öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen**

Für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen ist § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 1 Abs. 1 bis 4 Nr. 1, Abs. 5 und § 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Artikel 1 § 1 Abs. 4 Nr. 2 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2025 außer Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Durch die nicht absehbare weitere Entwicklung der Verbreitung von SARS-CoV-2 ist die Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen im Mai 2020 nicht sichergestellt. Notwendige Vorbereitungsmaßnahmen und die Durchführung der Wahlen, selbst als Briefwahlen, sind im Augenblick objektiv nicht möglich. Zudem bindet die Wahlvorbereitung Personal, das teilweise in anderen Bereichen derzeit dringend benötigt wird.

### **Zu Artikel 2**

Nach Artikel 82 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt müssen Gesetze und Rechtsverordnungen ausgefertigt und verkündet werden. Durch die Ausfertigung werden der Wortlaut der beschlossenen Rechtsvorschrift und zugleich der Abschluss des Normgebungsverfahrens verbindlich festgestellt. Die anschließende amtliche Verkündung ermöglicht es der Öffentlichkeit, sich verlässlich Kenntnis vom geltenden Recht zu verschaffen. Die Verkündung von Gesetzen muss im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgen. Das Gleiche gilt für Rechtsverordnungen, soweit hierfür keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen. Notfälle, wie die Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt setzen voraus, dass Rechtsverordnungen in jedem Fall ohne Verzögerung verkündet werden können.

Durch dieses Gesetz werden nunmehr die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass in Notfällen künftig Rechtsverordnungen auch auf andere Art, wie beispielsweise im Internet und über die Presse, bekanntgegeben werden können. Die vorgeschriebene Art der Verkündung ist dann unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.

### **Zu Artikel 3**

Notfälle, wie die Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt setzen voraus, dass Allgemeinverfügungen in jedem Fall ohne Verzögerung bekanntgegeben werden, um den sich sehr schnell verändernden Gefahrenlagen wirksam begegnen zu können. Das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt sieht bislang jedoch die Möglichkeit einer Notbekanntgabe von Allgemeinverfügungen nicht vor.

Durch den nunmehr vorgesehenen Verweis auf die Regeln zur Notverkündung für Verordnungen können künftig auch Allgemeinverfügungen, die wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände nicht rechtzeitig bekanntgegeben werden können, auf andere geeignete Weise, wie beispielsweise im Internet, bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.